

Naturschutzbund Deutschland

NABU-Gruppe Daun e.V.



Schriftführer
Hans-Peter Felten
Koblenzer-Str. 2
54550 Daun
Tel.: 06592/3163

03.09.2015

VGK Kelberg
Kreisverwaltung Daun
SGD-Nord

per Mail: rathaus@vgv-kelberg.de
per Mail: irmgard.frein-oyen@vulkaneifel.de
per Mail: wolfgang.dorn@sgdnord.rlp.de
thomas.isselbaecher@sgdnord.rlp.de

Bauleitplanung der Verbandsgemeinde Kelberg; Fortschreibung des Flächennutzungsplans – Teilbereich Windkraft – für den gesamten Bereich der Verbandsgemeinde Kelberg

Sehr geehrte Damen und Herren!

Namens und im Auftrag des NABU-Landesverbandes Rheinland Pfalz nehmen wir zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans Teilbereich Windkraft wie folgt Stellung:

Die Fortschreibung des Flächennutzungsplans der VG Kelberg Teilbereich Windkraft beruht u.a. auf unzureichenden Untersuchungen zum Vorkommen windkraftsensibler Tierarten sowie auf der Anwendung überholter Abstandsempfehlungen.

Sie erfüllt somit nicht die an eine solche Planung zu stellenden Voraussetzungen und ist daher für eine korrekte und verantwortbare Ausweisung von Flächen zur Windkraftnutzung nicht geeignet.

Darüber hinaus steht die Planung im Widerspruch zu den Schutzbestimmungen des LSG Kelberg.

Insgesamt bedarf die Planung in Anbetracht ihrer unmittelbaren Rechtswirkung als Flächennutzungsplan unbedingt einer umfassenden Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), die wir hiermit einfordern.

Wir fordern den Rat der VG Kelberg auf, die vorgelegte Fortschreibung des Flächennutzungsplans Teilbereich Windkraft nicht zu beschließen.

Bankverbindung:
Volksbank RheinAhrEifel e.G.
BLZ 577615 91
Kto.Nr.: 357969500
Beiträge und Spenden sind
steuerlich absetzbar

NABU
NABU Daun
Lindenweg 11
54552 Ellscheid
Tel.: 06573-99836

NABU online
Informationen und
Service im Internet:
<http://www.NABU.de>

NABU International
Der NABU ist Mitglied der
internationalen Naturschutz-
union (IUCN) und deutscher
Partner von BirdLife Interna-
tional

Unzureichende Untersuchungen

In der Information zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans Teilbereich Windkraft in der VG Kelberg (Teil 4) wird unter 9. ausgeführt: „Nicht erst beim Bau, sondern bereits bei der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes Teilbereich Windkraft (FNP) sind u.a. artenschutzrechtliche Aspekte als Bestandteil der naturschutzfachlichen Untersuchungen zu beachten, hierbei insbesondere das Vorkommen windkraftrelevanter Vogel- und Fledermausarten. ... Da der Flächennutzungsplan Teilbereich Windkraft im Hinblick auf die Ausweisung von Windkraftvorrangflächen unmittelbare Rechtswirkung entfaltet, ist der Artenschutz auf der Ebene des Flächennutzungsplans vollständig zu untersuchen um feststellen zu können, ob mögliche Flächen für die Errichtung von WEA grundsätzlich geeignet sind oder nicht.“

Entgegen der dargelegten Erfordernis einer vollständigen Untersuchung wurde die Untersuchung der relevanten Vögel und Fledermäuse nur unzureichend und nur in wenigen Teilbereichen durchgeführt. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse sind zudem nicht das Ergebnis systematischer Untersuchungen vor Ort. Es wurden vielmehr lediglich vorliegende Hinweise überprüft. Eine flächendeckende Horstsuche fand nach den Darlegungen im Abschlussbericht zur Untersuchung der relevanten Vögel und Fledermäuse nicht statt. Die darüber hinaus gewonnen Daten und Erhebungen Dritter umfassen ebenfalls nur Teilbereiche.

Damit wird die Forderung einer „vollständigen Untersuchung des Artenschutzes bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans“ nicht erfüllt. Eine vollständige Untersuchung hätte bei korrekter Durchführung die Brutplätze aller windkraftsensiblen Vogelarten und alle zu berücksichtigende Fledermausvorkommen erfasst. Dies hätte zu deutlich mehr Fällen weicher Kriterien (Vorsorgeabstände) geführt als dies in der vorgelegten Planung der Fall ist. Davon wären auch vorgeschlagene WEA-Flächen betroffen.

Eine Begründung für den Verzicht auf die unumgängliche Untersuchung der gesamten VG Kelberg auf das Vorkommen aller windkraftsensibler Arten fehlt.

Ebenfalls unzureichend bzw. gar nicht geprüft wurden mögliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes Ahrgebirge. Im Umweltbericht wird der Abstand der zwischen Kelberg und Bodenbach gelegenen WEA-Fläche zum Vogelschutzgebiet Ahrgebirge mit mindestens 2 km angegeben. Dies ist nachweislich falsch. Nach den Angaben im Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung (LANIS) beträgt das Abstandsminimum gerade mal 1,5 km. Damit ist die Wahrscheinlichkeit gegeben, dass der einzuhaltende Mindestabstand von 3000 m zu Schwarzstorchbrutvorkommen unterschritten wird. Der Naturschutzfachliche Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz bewertet bei diesem Vogelschutzgebiet das Konfliktpotenzial bei Errichtung von WEA mit „mittel bis hoch“. Eine umfassende Verträglichkeitsüberprüfung ist daher unerlässlich.

Die Untersuchungen der Gutachter veranlassen die Gutachter zu dem Schluss, dass „weitere Brutplätze von Rotmilan und Schwarzstorch möglich sind“ (Abschlussbericht der Untersuchungen der relevanten Vögel und Fledermäuse vom Oktober 2014, S. 18).

Dies stimmt mit unseren Feststellungen überein, nach denen außerhalb der untersuchten Bereiche eine Fülle zusätzlicher Brutplätze vorhanden ist. Dies hat direkte Auswirkungen auf die Potenzialflächen.

Wir fordern daher eine Überprüfung des vollständigen Gebietes der VG Kelberg auf das Vorkommen windkraftsensibler Arten durch einen unabhängigen Gutachter unter Beachtung methodisch korrekter Vorgehensweise.

Nach dem naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz sind mehrere Vogelarten kollisionsgefährdet. Dazu zählen neben Rotmilan und Schwarzstorch z.B. der Wespenbussard, Schwarzmilan, Uhu, Baumfalke und Waldschnepfe. Das Vorkommen einiger dieser Arten wird in den Planunterlagen erwähnt aber nicht weiter untersucht. Das reale Tötungsrisiko dieser Arten ist durch dokumentierte Totfunde unter bestehenden Anlagen in der VG Kelberg belegt. Nach unseren Erkenntnissen kommen alle diese Vogelarten in der VG Kelberg vor.

Zu gegebener Zeit sind wir gerne bereit, unsere Erkenntnisse (Brutplätze, Flugbewegungen usw.) in die von uns geforderte Untersuchung des gesamten VG Gebietes durch einen unabhängigen Gutachter einzubringen und damit auch deren Richtigkeit unter Beweis zu stellen. Wir sehen uns zu diesem restriktiven Vorgehen veranlasst, um Horstbäumen ein ähnliches Schicksal wie das derjenigen zu ersparen, die im Vorfeld der Fortschreibung des Flächennutzungsplans der VG Kelberg Teilbereich Windkraft freigestellt oder gar abgesägt worden sind. In diesem Zusammenhang ist auch die Brutaufgabe eines Rotmilans als wahrscheinliche Folge einer unsachgemäßen Horstkontrolle zu erwähnen.

Windkraftsensibele Vogelart Uhu

Wie eben dargelegt, zählt der Uhu zu den windkraftrelevanten Vogelarten. Auf das Brutvorkommen des Uhus am Höchstberg bei Kaperich sowie am Niveligsberg bei Drees hatten wir bereits in unserer Stellungnahme vom 30.11.2002 zum Landschaftsplan der VG Kelberg hingewiesen. Sein Vorkommen in der VG Kelberg ist der VGV somit bekannt. Dennoch wurde der an das Fachbüro vergebene Untersuchungsauftrag auf die beiden Vogelarten Schwarzstorch und Rotmilan begrenzt. Der Uhu blieb unberücksichtigt. Folgerichtig taucht der Uhu weder im Abschlussbericht zu den Untersuchungen der relevanten Vögel vom Oktober 2014 noch im Bericht zur Fauna vom Juli 2015 auf.

Gleichwohl sind in der Karte „Vorsorgeabstände um windkraftsensibele Vogelarten“ der Brutplatz am Höchstberg und der sich daraus ergebende Vorsorgeabstand dargestellt. Für den Uhu am Niveligsberg hingegen ist in dieser Karte weder der Brutplatz noch ein Vorsorgeabstand eingezeichnet.

Durch den zu beanstandeten Verzicht auf umfassende Brutplatzsuche ist zudem auch der Uhubrutplatz bei Retterath planerisch nicht existent. Dabei dürften die sich daraus ergebenden Folgen für die im Dreieck Retterath, Salcherath, Arbach geplante WEA-Fläche bei einem nur etwas mehr als 600 m betragenden Abstand erheblich sein.

Alleine am Beispiel des Uhus bei Retterath wird deutlich, wie folgenschwer für die Planung das Unterlassen einer Untersuchung des gesamten Gebietes der VG ist.

Überholte Abstandsempfehlungen

Bei der Bemessung der Vorsorgeabstände windkraftsensibeler Vogelarten geht die Fortschreibung des FNP von den Angaben im „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergie in Rheinland-Pfalz“ vom 13.09.2012 aus. Dieses Papier basiert auf den von der Länderarbeitsgemeinschaft der Staatlichen Vogelschutzwarten der Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland bereits 2007 herausgegebenen „Abstandregelungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogelebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“. In den seit Veröffentlichung des Papiers vergangenen acht Jahren ist die Entwicklung auf dem Bereich der Windkraftnutzung enorm fortgeschritten. Dies hat eine Fortschreibung des Papiers erforderlich gemacht. Die Aktualisierung wurde als Gutachten der Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten am 15.04.2015 veröffentlicht.

Es geht nicht an, dass bei der Windkraftplanung in der VG Kelberg Empfehlungen zugrunde gelegt werden, die nicht mehr den aktuellen Wissensstand wiedergeben und deswegen von ihren Herausgebern überarbeitet worden sind.

Bei den Abstandsempfehlungen wie auch bei den zu berücksichtigenden Vogelarten fordern wir daher die Berücksichtigung des Gutachtens der Vogelschutzwarten vom 15.04.2015.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass bei streitigen Auseinandersetzungen vor Gericht in der Regel die Berücksichtigung der neuesten Erkenntnisse („aktueller Stand der Technik“) verlangt wird.

Landschaftsschutzgebiet Kelberg

Mit der Rechtsverordnung für das LSG Kelberg vom 13.08.1984 wurde der größte Teil der VG Kelberg als LSG ausgewiesen. In der RVO wird in § 3, 2. als Schutzzweck ausgeführt „Bewahrung und Pflege der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes.“ Die vorgeschlagenen WEA-Flächen unterliegen nahezu vollständig den Schutzbestimmungen des LSG. Zudem unterliegt die VG Kelberg den Schutzbestimmungen des Naturparks Vulkaneifel.

Bisher ist die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in der VG Kelberg durch WEA verhältnismäßig gering. Nun sind zahlreiche, über die gesamte VG verteilte WEA-Flächen geplant, die eine deutlich dreistellige Zahl von WEA ermöglichen würden. Eine „Verspargelung der Landschaft“, die die VG Kelberg nach ihren eigenen Darlegungen angeblich nicht haben möchte, wäre damit erreicht. Das Landschaftsbild würde total überformt und entfremdet.

Somit ist selbst unter Berücksichtigung der Privilegierung von WEA eine Planung, die lediglich den Teilbereich zwischen dem Hochkelberg und der Nürburg aus Gründen des Landschaftsbildes von WEA freihält, nicht mit der LSG-Schutzverordnung in Einklang zu bringen. Wir verweisen ergänzend auf das Urteil des VG Arnsberg/NRW vom 13.08.2015 (Az. 8 L 668/15).

Auch entspricht die Planung nicht der von der VG Kelberg selbst in der Information zur Fortschreibung des FNP unter 8. als Chance bezeichneten Absicht, „die Windkraft in der VG Kelberg vernünftig zu steuern und zu konzentrieren“. Sie soll nach den weiteren Angaben damit auch nicht ein „bloßes Planwerk (sein), nur um den Ortsgemeinden und den privaten Grundstückseigentümern die Möglichkeit zu verschaffen, möglichst viele WEA zu errichten.“

Angesichts der schrotschussartig über die VG verteilten Vorschlagsflächen kann von einer vernünftigen Steuerung und Konzentration nicht die Rede sein. Es drängt sich vielmehr der Eindruck auf, die Ausweisung der Flächen sei quasi auf Zuruf der Ortsgemeinden erfolgt.

Von daher ist zu beanstanden, dass entgegen den behaupteten Darlegungen kein schlüssiges Gesamtkonzept unter Beachtung der in der VG Kelberg geltenden Verordnungen nach dem Landesnaturschutzgesetz erstellt worden ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Felten